

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom 27. Mai 2020

Der Markt Burkardroth erlässt auf Grund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Rechnungsprüfungsausschuss

¹Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern. ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. ³Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Marktgemeinderatsmitglied den Vorsitz. ³Das Aufgabengebiet des Ausschusses ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Sonderausschuss zur Bewältigung der Corona-Krise

¹Der Marktgemeinderat bestellt einen Sonderausschuss zur Bewältigung der Corona-Krise, bestehend aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern. ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. ³Der Sonderausschuss übernimmt die Aufgaben des Marktgemeinderates soweit der Marktgemeinderat aufgrund der Krise nicht zusammentreten darf.

§ 4

Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und des Rechnungsprüfungsausschusses. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein pauschales Sitzungsgeld von je 35,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats oder des Rechnungsprüfungsausschusses.
- (3) ¹Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt und entfallen, sofern die Sitzungen nach 18.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) ¹Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten einen Fahrtkostenersatz nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostenrechts für übertragene, auswärtige Tätigkeiten. ²Für die Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderates, des Rechnungsprüfungsausschusses sowie

bei örtlichen Einsichtnahmen wird kein Fahrtkostenersatz gewährt.

- (5) ¹Für Gemeindeteile, für die nach Art. 60 a GO keine Ortssprecher zu wählen sind, werden Ortsreferenten bestellt. ²Den Ortsreferenten obliegen insbesondere folgende Tätigkeiten:
- Die Berichterstattung über örtliche Belange im Gemeinderat,
 - die Organisation der Gedenkveranstaltungen in den jeweiligen Gemeindeteilen,
 - Organisation der örtlichen Wahlhelfer und Abwicklung der Wahl vor Ort
 - die Mithilfe bei Sammlungen in den jeweiligen Gemeindeteilen,
 - die Unterstützung bei der Überwachung der gemeindlichen Einrichtungen und Anlagen,
 - die Mithilfe bei der Suche nach Hilfskräften für die Pflege gemeindlicher Anlagen,
 - die Beflagung bei örtlichen Feiertagen und Festen sowie bei staatlichen Anlässen,
 - die Gratulation bei persönlichen Jubiläen von Ortsbürgern mit dem Ersten Bürgermeister in den jeweiligen Gemeindeteilen.

- (6) ¹Die Funktion des Ortsreferenten kann nur von einem aktiven Marktgemeinderatsmitglied bekleidet werden. ²Die Ortsreferenten erhalten eine monatliche Entschädigung, die sich zusammensetzt aus einem Grundbetrag von 26,00 Euro, einer Telefon-/IT-Pauschale von 11,00 Euro sowie einer ortsgroßenbezogenen Vergütung von 0,08 Euro je Gesamteinwohner. ³Sie beträgt gerundet somit für den Gemeindeteil

Burkardroth	98,00 Euro,
Gefäll	84,00 Euro,
Katzenbach	70,00 Euro,
Lauter	83,00 Euro,
Oehrberg	73,00 Euro,
Premich	126,00 Euro,
Stangenroth	116,00 Euro,
Stralsbach	78,00 Euro,
Waldfenster	101,00 Euro,
Wollbach	96,00 Euro,
Zahlbach	98,00 Euro.

- (7) ¹Der Ortssprecher des Gemeindeteils Frauenroth erhält eine monatliche Entschädigung, die sich - wie bei den Ortsreferenten - an den in Absatz 6 genannten Ausgangspunkten orientiert und gerundet 51,00 Euro beträgt. ²Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend, analog auch der Tätigkeitsbereich (Absatz 5).

- (8) ¹Eine Erhöhung der in den Abs. 2, 3, 6 und 7 genannten Entschädigungen durch allgemeine Besoldungsänderungen tritt nicht ein. ²Das in Abs. 2 aufgeführte Sitzungsgeld wird drei Mal im Jahr ausgezahlt (Ende April, Ende August und Ende Dezember). ³Die in Abs. 6 und 7 genannten Entschädigungen werden vierteljährlich zur Quartalsmitte gezahlt.

§ 5

Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 6

Weitere Bürgermeister

Der Zweite und Dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 7

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt mit Rückwirkung zum 01. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 15. Mai 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt des Marktes Burkardroth „Ortsschelle“ Nr. 20 vom 23. Mai 2014) außer Kraft.

Burkardroth, den 27. Mai 2020

Daniel W e h n e r
Erster Bürgermeister

Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom 27. Juli 2022

Der Markt Burkardroth erlässt auf Grund der Art. 20 a Abs. 1 und 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 27. Mai 2020 (Amtsblatt des Marktes Burkardroth „Ortsschelle“ Nr. 22 vom 05. Juni 2020) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält ergänzend folgenden Satz 2:

„²Alle Mandatsträger (auch der Ortssprecher von Frauenroth) erhalten zudem pro Amtsperiode einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 250,00 Euro (für einen Laptop oder Tablet-PC bzw. den - aufgrund der Einführung/Nutzung eines Ratsinformationssystems - bei ihnen entstehenden Druckaufwand).“

§ 2 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Die anderen Regularien bleiben unverändert und gelten insoweit auch unverändert fort.

Burkardroth, den 27. Juli 2022

Daniel Wehner
Erster Bürgermeister

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom 11. Januar 2023

Der Markt Burkardroth erlässt auf Grund der Art. 20 a Abs. 1 und 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 27. Mai 2020 (Amtsblatt des Marktes Burkardroth „Ortsschelle“ Nr. 22 vom 05. Juni 2020), zuletzt geändert mit Satzung vom 27. Juli 2022 (Amtsblatt des Marktes Burkardroth „Ortsschelle“ Nr. 30 vom 26. August 2022) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 6 Sätze 2 und 3 werden wie folgt geändert:

²Die Ortsreferenten erhalten eine monatliche Entschädigung, die sich zusammensetzt aus einem Grundbetrag von 26,00 Euro, einer Telefon-/IT-Pauschale von 11,00 Euro, sofern vorhanden für die örtlichen Bekanntmachungstafeln eine Druckpauschale von 10,00 Euro sowie einer ortsgrößenbezogenen Vergütung von 0,08 Euro je Gesamteinwohner zu Beginn der Wahlperiode. ³Sie beträgt gerundet somit für den Gemeindeteil

Burkardroth	98,00 Euro,
Gefäll	94,00 Euro,
Katzenbach	80,00 Euro,
Lauter	93,00 Euro,
Oehrberg	83,00 Euro,
Premich	136,00 Euro,
Stangenroth	126,00 Euro,
Stralsbach	88,00 Euro,
Waldfenster	111,00 Euro,
Wollbach	106,00 Euro,
Zahlbach	108,00 Euro.

§ 4 Abs 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

¹Der Ortssprecher des Gemeindeteils Frauenroth erhält eine monatliche Entschädigung, die sich - wie bei den Ortsreferenten - an den in Absatz 6 genannten Ausgangspunkten orientiert und gerundet 61,00 Euro beträgt.

§ 2 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Die anderen Regularien bleiben unverändert und gelten insoweit auch unverändert fort.

Burkardroth, den 11. Januar 2023

Daniel Wehner
Erster Bürgermeister